

Preisblatt

Sollte die Erlösobergrenze innerhalb des Jahres 2026 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. angepasst werden oder eine unterjährige Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein, werden die Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst werden, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

I. Entgelte für den Stromnetzzugang

gültig ab 01.01.2026*

Die Entgelte für den Stromnetzzugang umfassen die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich vorgelagerter Netze, Übertragungs- und Verteilungsverluste sowie Systemdienstleistungen.

Kunden mit Leistungsmessung

In der Regel erfolgt die Messung auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einem virtuellen Zählpunkt zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung sind. Der angewandte Korrekturfaktor beträgt 2,47 %.

Jahresleistungspreis

		Jahresbenutzungsdauer/Betrag			
		Entnahme: < 2.500 h/a		Entnahme: ≥ 2.500 h/a	
	Einheit	netto	brutto	netto	brutto

Umspannung Hochspannung/Mittelspannung

Arbeitspreis	Cent/kWh	4,48	5,33	0,75	0,90
Leistungspreis	EUR/kW/a	8,40	10,00	101,41	120,68

Mittelspannung

Arbeitspreis	Cent/kWh	5,19	6,18	1,62	1,93
Leistungspreis	EUR/kW/a	12,16	14,47	101,62	120,93

Umspannung Mittelspannung/Niederspannung

Arbeitspreis	Cent/kWh	5,42	6,45	1,82	2,17
Leistungspreis	EUR/kW/a	13,12	15,61	103,16	122,76

Niederspannung

Arbeitspreis	Cent/kWh	5,96	7,09	3,44	4,09
Leistungspreis	EUR/kW/a	19,17	22,81	82,02	97,60

Sofern ein Netzkunde einen Wechsel zwischen dem Jahres- und Monatsleistungspreissystem wünscht, teilt er dies dem Netzbetreiber bis zum 30.09. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr verbindlich in Textform mit.

Monatsleistungspreis

	Einheit	netto	brutto
Umspannung Hochspannung/Mittelspannung			
Arbeitspreis	Cent/kWh	0,76	0,90
Leistungspreis	EUR/kW/Monat	16,90	20,11
Mittelspannung			
Arbeitspreis	Cent/kWh	1,62	1,93
Leistungspreis	EUR/kW/Monat	16,94	20,16
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung			
Arbeitspreis	Cent/kWh	1,82	2,17
Leistungspreis	EUR/kW/Monat	17,19	20,46
Niederspannung			
Arbeitspreis	Cent/kWh	3,44	4,09
Leistungspreis	EUR/kW/Monat	13,67	16,27

Kunden ohne Leistungsmessung

Haushalt und Gewerbe

	Einheit	netto	brutto
Grundpreis	EUR/a	75,00	89,25
Arbeitspreis	Cent/kWh	4,29	5,11

Kunden mit steuerbaren Anschlüssen und Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

**pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 gemäß Tenorziffer 1 der Festlegung BK8-22/010-A von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG
i. V. m. Festlegung BK6-22-300**

	Einheit	netto	brutto
pauschale Netzentgeltreduzierung	EUR/a	99,40	118,29

**prozentual reduzierte Preise nach Modul 2 gemäß Tenorziffer 2 der Festlegung BK8-22/010-A von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG
i. V. m. Festlegung BK6-22-300**

	Einheit	netto	brutto
Grundpreis	EUR/a	0,00	0,00
Arbeitspreis	Cent/kWh	1,72	2,05

zeitvariables Netzentgelt nach Modul 3 gemäß Tenorziffer 3 der Festlegung BK8-22/010-A von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG i. V. m. Festlegung BK6-22-300 in Ergänzung zu Modul 1

	Einheit	netto	brutto
Arbeitspreis Standardtarifstufe	Cent/kWh	4,29	5,11
Arbeitspreis Hochlasttarifstufe	Cent/kWh	4,85	5,77
Arbeitspreis Niedriglasttarifstufe	Cent/kWh	1,66	1,98

Zeitfenster Modul 3 ¹	Standardtarifstufe	Hochlasttarifstufe	Niedriglasttarifstufe
1. Quartal [01.01. - 31.03.]	00:00 Uhr - 02:30 Uhr 03:30 Uhr - 17:00 Uhr 19:00 Uhr - 00:00 Uhr	17:00 Uhr - 19:00 Uhr	02:30 Uhr - 03:30 Uhr
2. Quartal [01.04. - 30.06.]	00:00 Uhr - 00:00 Uhr	-	-
3. Quartal [01.07. - 30.09.]	00:00 Uhr - 00:00 Uhr	-	-
4. Quartal [01.10. - 31.12.]	00:00 Uhr - 02:30 Uhr 03:30 Uhr - 17:00 Uhr 19:00 Uhr - 00:00 Uhr	17:00 Uhr - 19:00 Uhr	02:30 Uhr - 03:30 Uhr

¹ Beispiel

17:00 Uhr - 19:00 Uhr gilt für den Zeitraum von 17:00:00 Uhr bis 18:59:59 Uhr
00:00 Uhr - 00:00 Uhr gilt für den Zeitraum von 00:00:00 Uhr bis 23:59:59 Uhr

**prozentual reduzierte Preise gemäß Tenorziffer 6 der Festlegung BK8-22/010-A von Netzentgelten
für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG i. V. m. Festlegung
BK6-22-300**

	Einheit	netto	brutto
Grundpreis	EUR/a	0,00	0,00
Arbeitspreis	Cent/kWh	3,26	3,88

II. Entgelte für Messstellenbetrieb
gültig ab 01.01.2026*

Entnahme/Einspeisung mit Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb pro Messeinrichtung ohne Wandlersatz EUR/a		Wandlersatz EUR/a	
	netto	brutto	netto	brutto
Niederspannungsmessung	240,24	285,89	24,13	28,71
Mittelspannungsmessung	296,37	352,68	188,46	224,27

Entnahme/Einspeisung ohne Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb pro Messeinrichtung EUR/a	
	netto	brutto
Eintarifwirkarbeitszähler	11,21	13,34
Mehrtarifwirkarbeitszähler	17,50	20,83
Zweirichtungswirkarbeitszähler	18,10	21,54
Stromwandlersatz (Zusatzleistung bei Erfordernis)	24,13	28,71

III. Konzessionsabgabe, Preise für Mehr- und Mindermengen, Umlagen gültig ab 01.01.2026*

Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Maßgebend für die Höhe der Konzessionsabgabe ist nach § 2 Abs. 2 KAV die jeweils vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl.

Leipzig

	Einheit	netto	brutto
Belieferung von Tarifkunden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) KAV mit Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird	Cent/kWh	2,39	2,84
Belieferung von Tarifkunden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) mit Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs geliefert wird	Cent/kWh	0,61	0,73
Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 KAV	Cent/kWh	0,11	0,13

Grenzpreisunterschreitungen gemäß KAV sind bis zum 31.03. des dem Abrechnungsjahres folgenden übernächsten Jahres unter Vorlage eines Wirtschaftsprüfertestates nachzuweisen.

Preise für Jahresmehr- und Jahresmindermengen gemäß Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV)

Die Preise für die Mehr- und Mindermengen werden vom BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. ermittelt und unter www.bdew.de veröffentlicht.

Umlagen

Für die entnommene Jahresarbeit werden folgende von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte bundesweit einheitliche gesetzliche Umlagen berechnet:

Aufschlag für besondere Netznutzung

	Einheit	netto	brutto
Letztverbrauchergruppe A': Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	Cent/kWh	1,559	1,855
Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,050 Cent/kWh.	Cent/kWh	0,050	0,060
Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 Cent/kWh.	Cent/kWh	0,025	0,030

Umlagen aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der folgenden Umlagen bilden die §§ 10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

KWKG-Umlage

	Einheit	netto	brutto
KWKG-Umlage	Cent/kWh	0,446	0,531

Offshore-Netzumlage

	Einheit	netto	brutto
Offshore-Netzumlage	Cent/kWh	0,941	1,12

Bei der Abrechnung der KWKG- und Offshore- Umlage gelten nach §§ 21 bis 23 und 25 EnFG Sonderregelungen (bspw. für Netzstromspeicher, rückspeichernde Ladepunkte und Wärmepumpen) unter der Voraussetzung der Einhaltung aller Melde- und Nachweispflichten gemäß EnFG.

Bei Schienenbahnen werden die KWKG- und die Offshore- Umlage nach § 37 EnFG für Strommengen über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle auf 10 % begrenzt.

Bei Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr werden die KWKG- und die Offshore- Umlage nach § 38 EnFG bei einem Mindestverbrauch von 100 MWh/a je Abnahmestelle auf 20 % begrenzt.

Stromkostenintensive Unternehmen nach §§ 30 ff. EnFG zahlen eine reduzierte KWKG- und Offshore-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet werden.